

BESCHEID

I. Spruch

Der Spruch des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.06.2008 zu KOA 9.102/08-018 betreffend die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH (LSG) mit dem gemäß § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 in Punkt II. 3. festgestellt wird, dass sich „die Betriebsgenehmigung der LSG nach Punkt II. auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 67 Abs 2, 69 Abs 1 und 70 Abs 1 UrhG bezieht“, wird gemäß § 62 Abs 4 AVG dahingehend berichtigt, dass sie sich auf § 69 Abs 2 UrhG bezieht und Punkt II. 3. nun lautet:

„Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. bezieht sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 67 Abs 2, 69 Abs 2 und 70 Abs 1 UrhG.“

II. Begründung

Im Spruch der Berufungsvorentscheidung der KommAustria vom 18.08.2008, KOA 9.102/08-031, schien in Punkt II. die Wortfolge „3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. bezieht sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 67 Abs 2, 69 Abs 1 und 70 Abs 1 UrhG“ auf.

Gemäß § 62 Abs 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler, oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Verweis auf § 69 Abs 1 UrhG stellt einen Schreibfehler dar, der gemäß § 62 Abs 4 AVG auf § 69 Abs 2 UrhG zu berichtigen war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren

für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 27.08.2008

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.

Stv. Behördenleiter

Zustellverfügung:

– LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, 1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5,– RSb